

# Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 153.

Donnerstag den 23. December

1847.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1847.													Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	ober	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		z.	l.	z.	l.	z.	l.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Dec.	14.	28	1.3	28	1.3	28	1.3	—	0	—	1	—	0	trübe	trübe	trübe	—	2	0	0	
	15.	28	1.3	28	1.3	28	1.8	1	—	—	0	1	—	trübe	trübe	trübe	—	2	3	0	
	16.	28	1.0	28	1.0	28	1.0	3	—	1	—	2	—	trübe	trübe	trübe	—	2	5	0	
	17.	28	1.0	28	1.6	28	2.0	4	—	4	—	5	—	trübe	trübe	trübe	—	2	7	0	
	18.	28	1.0	28	0.0	27	8.0	6	—	5	—	7	—	Schnee	trübe	trübe	—	2	10	0	
	19.	27	11.2	27	11.0	27	10.0	8	—	6	—	7	—	trübe	trübe	wolfig	—	3	1	0	
	20.	27	8.0	27	7.2	27	7.0	7	—	6	—	7	—	Schnee	Schnee	Schnee	—	3	3	0	

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2136. (3)

Nr. 2193.

### Licitations - Kundmachung.

Für das k. k. Vergamt zu Idria in Krain ist die Lieferung von 3300 Megen Weizen, 3700 Megen Korn und 1300 Megen Kukuruz nöthig, welche im Licitationswege dem Mindestfordernden überlassen wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingungen festgesetzt: 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, der Megen Korn nicht unter 73  $\mathcal{L}$  wiegen. — Jede dieser Qualitäts-Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der zurückgestoßenen Quantität abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung, von Seite des hohen Aerrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu machen. — 2) Zur Zulieferung des Getreides werden dem Lieferanten von Zeit zu Zeit die dem Aerrar eigenthümlichen und eigenthümlich bleibenden, zweimeßigen Säcke, für deren gehörige Schonung und Rückstellung der Contrahent zu sorgen hat, zugemittelt werden, in welche der Lieferant das Getreide auf seine Kosten zu fassen und die Säcke (ebenso auf seine Kosten), dann wohl zu signiren hat, wenn er nicht die

Lieferung a drittura nach Idria übernimmt, in welchem Zustande sie dann auf die Art, wie weiter unten folgen wird, zu verfrachten kommen. — 3) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine daselbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden oder Verlust, bis dasselbe nicht in dem Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective den Lieferanten. — Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren, in Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt's Idria als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 4) Es bleibt jedem Lieferanten freigestellt, seine Lieferungsanträge loco Trieste, loco Oberlaibach oder bis loco Idria zu machen. In den beiden ersten Fällen wird dann das Aerrar die Verfrachtung des Getreides von Trieste bis Idria, oder von Oberlaibach bis Idria durch die Becksfuhrcontrahenten ausführen lassen, wobei jedoch immer das in den S. 2 und 3 Angeführte zu gelten hat. — 5) Jeder Licitant hat demnach in seinem Lieferungsangebot sich bestimmt auszudrücken, bis an welchem Lagerplatz und in welchem Preise er das Getreide liefern wolle, außer welchem (für den genannten Platz bestimmten) Preise sodann durchaus keine andere Vergütung für Frachten, Weg.

oder Brückenmauthen, Zölle, Auf- und Abladungskosten, oder wie sie sonst Namen haben mögen, geleistet werden wird. — 6) Jene Licitanten, welche ihre Offerte lediglich für den Platz Triest stellen, also in Triest das Getreide den ämtlichen Fuhrcontrahenten übergaben, sind gehalten, sich nach den §§. 2 und 3 dieser Bedingungen zu benehmen, und ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung das Getreide auf ihren Magazinen so lange zu belassen, bis es von den Fuhrleuten abgeholt wird, wobei der Lieferant die sogenannten Abtrage- und Verladungskosten aus Eigenem zu tragen hat. — 7) Jenen, die das Getreide bis Oberlaibach stellen wollen, wird das dortige k. k. montanistische Magazin in der Art zum Einlagerungs-Locale überlassen, daß sie das Getreide — aber sonst nichts anders — auf ihre Kosten, Wag und Gefahr dort in so lange ablegen können, bis es durch die ämtlichen Fuhrleute dort abgeholt wird, wobei ebenfalls die in §§. 2 und 3 aufgeführten Bedingungen zu gelten haben. — 8) Auch jenen Lieferanten, welche das Getreide a drittura nach Triest liefern, wird für die Dauer der Lieferung das zu Oberlaibach bestehende Magazin zur Einlagerung dieses Getreides überlassen, jedoch ganz auf dessen Gefahr und Kosten, so daß der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was immer für einem Grunde und selbst aus einem Elementarzufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Getreides wird folgendermaßen bestimmt: Ein Drittel des ganzen Quantums von jeder Gattung ist in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1848. Ein Drittel in der zweiten Hälfte des Monats März 1848 und das letzte Drittel in der zweiten Hälfte des Monats April 1848 zu liefern. — Uebrigens soll es dem Contrahenten oder Lieferanten frei stehen, die Lieferungen auch früher als in den angeetzten Terminen zu beenden, nur soll derselbe gehalten seyn, diese frühere Lieferung 4 Wochen voraus anzumelden und in dem Falle, daß die Zufuhr von Triest nach Triest durch besondere ärarische Fuhrcontrahenten geschehe, das Getreide ohne besondere Vergütung in so lange auf seinen Magazinen zu Triest liegen zu lassen, bis die gänzliche Abfuhr nach Triest geschehen ist. — 10) Die Zahlung des bis loco Triest gelieferten und nach §. 3 in dem dortigen Magazine übernommenen und qualitätsmäßig befundenen Getreides geschieht alsogleich nach erfolg-

ter Ablieferung im Baren loco Triest, oder die Zahlung wird nach dem Wunsche des Lieferanten entweder bei der k. k. Frohnamtscaffe zu Laibach, oder bei der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißfactorie in Triest angewiesen; der Lieferant hat jedoch sogleich in seinem Lieferungs-Offerte anzugeben, an welchem Plage er die Bezahlung angewiesen haben wolle. — 11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderm Wege und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzukaufen, und an den contrahirten Lieferungsort zu stellen, oder durch dritte Personen im beliebigen Wege liefern und bestellen zu lassen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theuerer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide überhaupt höher zu stehen kommt, als es nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt. — Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem k. k. Bergamte Triest ausgefertigten Kostenausweis über die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Beistellung der contrahirten Körnergattungen als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen, und den gedachten, darin ausgemessenen Mehrbetrag ohne alle Einwendungen zu berichtigen. — Die erlegte Caution ist das k. k. Aerar im Falle der nicht genauen Einhaltung des Vertrages jedenfalls einzuziehen und beliebig zu verwenden berechtigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Triest und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherheit für die genaue Einhaltung der sämtlichen Contractsbedingungen hat der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen zu haften und sogleich bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von 2000 fl. C. M., entweder im Baren oder mittels Bürgschaftsinstrument mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden annehmbaren Staatsobligationen nach dem leztbekannten Wiener Börsencourse über Abzug von 10 % zu erlegen. — 13) Von dem nach erfolgter Ratification des Licitations- oder Offerten-Resultats

auszufertigenden Verträge werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem k. k. Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. Sollte sich der angenommene Ersteher weigern, den Vertrag zu fertigen, so vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages und das k. k. Aerar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersteher nach dem §. 11 dieser Bedingungen vorzugehen. —

14) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des zu schließenden Vertrages wird am Dienstag den 11. Jänner 1848, früh um 9 Uhr bei dem k. k. Bergamte zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der oben §. 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 2000 fl., entweder bar, durch Bürgschaft oder mit Staatsobligationen (so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde) zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Ersteher bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Ersteher und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurückbehalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt sind, wobei es jedoch dem Ersteher frei steht, bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum Dienstag den 11. Jänner 1848 um 9 Uhr früh ein wohlversiegeltes Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingungen das Getreide an einem der 3 oben angegebenen Plätze und in welchem Preise zu liefern. Die bis zur 9. Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitationscommission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und dann unter einzelner Borrufung der persönlich erscheinenden Offerenten mit der Licitation fortgeföhren. — 16) In dem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar oder mittelst der geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechtskräftigen Urkunden beigelegt seyn, oder gleichzeitig mit der Ueberreichung des Offertes der Licitationscommission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Berg-

amt zu Idria in Krain.“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium zu 2000 fl. entweder bar oder in Urkunden, wie sie in §§. 12 und 14 bezeichnet sind, beigelegt, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Casse, z. B. der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißfactorie zu Trieste, oder der k. k. Frohnamtskasse zu Laibach beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. Auch müssen die Offerte die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Offerent die dießfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingungen genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punkten unterwerfe. — Auf Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt, und die vorgedachte Bestätigung nicht beigedrückt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitationscommission nicht als rechtsgültig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten. Bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll, oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend, und der Bestbieter leistet auf den Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. B., wegen allfälliger verspäteten Einlangung oder Bekanntgebung der hohen Ratification, ausdrücklich Verzicht. 19) Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, haben dem Aerar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenseitig dem k. k. Aerar Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für die Andern zu gelten. — 20) Der Ersteher leistet auch Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21) Nach geschlohener Licitationsverhandlung werden keine nachträglichen Angebote mehr angenommen. — 22) Endlich wird noch als Maximal Preis loco Idria für den Mehen Weizen 5 fl. 30 kr., für den Mehen Korn 4 fl. 2 kr. und für den Mehen Kukuruz 3 fl. 42 kr. mit dem bestimmt, daß diese Preise zum Ausruke dienen, und daß über diese Preise weder Offerte noch Angebote bei der

Licitation selbst angenommen werden. — K. K. Bergamt Idria am 12. December 1847.

**Vermischte Verlautbarungen.**

B. 2164. (1) **E d i c t.** Nr. 5656.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß

alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Medno am 20. October 1847 verstorbenen ledigen Matthäus Zampitsch Ansprüche zu haben vermeinen, solche am 15. Jänner 1848, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewiß rechtsgeltend darzuthun haben, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 30. October 1847.

B. 2161. (1)

Einladung zur Pränumeration auf den X. Jahrgang des **J. Oe. allgemeinen**

**Industrie- und Gewerbeblattes**

nebst dem Allgemeinen Anzeigeblatte, mit Einbeziehung der Werkzeugtafeln für Gewerbetreibende und dem technischen Fabriks-Bilder-Atlas.

Für das Jahr 1848.

Das **allgemeine Industrieblatt** hat sich seit seinem neunjährigen Bestehen bei der in allen Provinzen der österr. Monarchie erlangten Verbreitung, in jeder Beziehung zu einem allgemeinen technisch-industriellen Centralorgan Oesterreichs gestaltet: Die Monatsbeilagen, nämlich: 1) der allgemeine technische Fabriks-Bilder-Atlas (jährlich 12 Lieferungen mit 40 bis 50 lithographirten Tafeln), enthaltend Abbildungen und Beschreibungen der neuesten Erfindungen im Gebiete des Maschinenwesens, der Technik, des Berg- und Hüttenwesens, Original-Musterproben neuer Fabricate in Natura u. s. w.; dann 2) die colorirten Werkzeugtafeln für Gewerbetreibende, Haus- und Landwirthe, welche die brauchbarsten und practisch bewerthesten Apparate, Hilfsmaschinen und Vorrichtungen, dann eine Masse von gemeinnützigen Mittheilungen und Recepten für den kleineren Gewerbsmann, Haus- und Landwirth enthalten, geben diesem Organe einen Umfang und eine Vollständigkeit, wie dieses bisher noch bei keinem ähnlichen technischen Journale der Fall ist.

Wir treten nunmehr in dem tröstlichen Bewußtseyn, durch die bisherigen redactionellen Bestrebungen das Möglichste gethan zu haben, was die industriellen Interessen nur immer fördern konnte, mit Beruhigung und voller Zuversicht auf die fortwährend freundliche Theilnahme und Unterstützung unseres ausgedehnten Lesekreises, den 10. Jahrgang 1848 dieses Journals an.

**Pränumerationsbedingungen:**

Für das allgem. Industrieblatt mit Abbildungen, lithographirten Beilagen, Anzeigebblatt und Werkzeugtafeln für Gewerbetreibende, in loco ganzjährig 8 fl.; halbjährig 4 fl. C.M. mit Postversendung zweimal in der Woche . . . ganzjährig 10 fl.; halbjährig 5 fl. C.M.

Dagegen wird der Pränumerationspreis auf den **technischen Fabriks-Bilder-Atlas** von 6 fl. herabgesetzt auf 5 fl. C.M.,

so daß für alle diejenigen Abonnenten, welche bisher sämtliche **3 Zeitschriften zusammen bezogen haben, gar keine Erhöhung** des Pränumerationspreises eintritt, sondern ihnen dieselben portofrei wie bisher um den jährl. Pränumerationsbetrag ganzj. pr. 15 fl., halbj. 7 fl. 30 kr. C.M. zukommen werden.

Alle jene P. T. Abonnenten, welche den Pränumerationsbetrag ganzjährig auf alle 3 Zeitschriften einsenden, erhalten

**g r a t i s**

ein alphabetisches Sach- und Namensregister für alle 10 Jahrgänge des allgemeinen Industrieblattes sowohl als der Monatsbeilagen.

Dieses Register erscheint verläßlich mit Ende des Jahres 1848 und kann zu 1 fl. 30 kr. pränumerirt werden.

**Carl v. Frankenstein,**  
verantwortlicher Herausgeber und Redacteur.